

## Medikamentenwerbung

### Produktwerbung mit „Lebensart“ statt mit „Anzeige“ gekennzeichnet

Eine TV-Zeitschrift veröffentlicht unter der Überschrift „Die Turbo-Diät“ einen Beitrag, der sich mit dem Thema Gewichtsabnahme beschäftigt. In dem Artikel wird mehrmals auf ein bestimmtes Medikament hingewiesen. Über dem Artikel steht der Kolummentitel „Lebensart“. Auf der gleichen Seite stellt die Redaktion mehrere andere, namentlich genannte Medikamente vor. Die Leiterin eines journalistischen Text-Services hält die Veröffentlichung für Werbung und schaltet den Deutschen Presserat ein. Die Chefredaktion der Zeitschrift teilt in ihrer Erwiderung mit, sie sei der Auffassung gewesen, dass die kritisierte Seite als Werbung erkennbar gewesen sei. Allerdings sei im Produktionsprozess ein gestalterischer Fehler passiert. Statt die Seite als Anzeige zu kennzeichnen, sei beim Layout der Kolummentitel „Lebensart“ verwendet worden. In Zukunft werde man darauf achten, dass sich ähnliches nicht wiederholen wird. (2003)

Die Beschwerde ist begründet und zieht eine Missbilligung nach sich. Die Zeitschrift hat gegen das in Ziffer 7 des Pressekodex definierte Gebot der Trennung von Werbung und Redaktion verstoßen hat. Wie die Chefredaktion selbst einräumt, handelt es sich bei den Veröffentlichungen um Werbung. Für den Leser ist das jedoch aufgrund der Gestaltung nicht erkennbar. Insofern wäre es – wie die Zeitschrift auch selbst erkennt – notwendig gewesen, die Seite als Anzeige zu kennzeichnen. Da dies nicht geschehen ist, wurde der Trennungsgrundsatz verletzt. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Beschwerdeausschuss, dass die Programmzeitschrift in ihrer Stellungnahme versichert, dass sich derartiges nicht wiederholen wird. (B1–169/03)

**Aktenzeichen:** B1–169/03

**Veröffentlicht am:** 01.01.2003

**Gegenstand (Ziffer):** Trennung von Werbung und Redaktion (7);

**Entscheidung:** Missbilligung